

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.07.2001 folgende

Änderung der Satzung über den Schutz von Grünbeständen

beschlossen:

Die Satzung über den Schutz von Grünbeständen „Markelfinger Winkel“ vom 23.07.1996, veröffentlicht im Hallo Radolfzell am 08.08.1996 wird durch die

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Maßnahmen und Handlungen an geschützten Grünbeständen vornimmt, die zur Schädigung oder zum Funktionsverlust des Grünbestandes führen können, insbesondere naturfremde Stoffe (z.B. Pestizide) verwendet, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind;
3. nach § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 64 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 NatschG geahndet werden.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Artikel 4 Ziffer 2 rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Radolfzell, den 24.07.01
Der Oberbürgermeister:
gez.: Dr. Jörg Schmidt

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Radolfzell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.